Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.

Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Herrn Uwe Manzelmann
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

Per Mail: U.Manzelmann@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen/Zeichen: 5.00.9/Gl
Bearbeiter: Herr Glaser
Telefon: (03 85) 30 31-**224**
Email: glaser@stgt-mv.de

Schwerin, 2024-08-29

Entwurf der Landesverordnung zur Durchführung des Konsumcannabis-gesetzes
Ihre Bitte um Stellungnahme im Rahmen der Verbandsanhörung mit Mail vom 30.07.2024

Sehr geehrter Herr Manzelmann,

ich bedanke mich für die Zusendung des Entwurfs und die – gerade zur Urlaubszeit- zu kurz gewährte Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir haben eine vorläufige Stellungnahme bereits mit Schreiben vom 31.07.2024 an das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung, Herrn Krüger geschrieben. Wir gehen davon aus, dass das Innenministerium im Rahmen der Ressortanhörung unsere wesentlichen Argumente Ihnen zugesandt hat.

Die Umsetzung des Konsumcannabisgesetzes in unserem Land hat eine lange Zeit gedauert. Nunmehr soll es besonders schnell gehen. Wir empfehlen auch hier den Grundsatz „Genauigkeit vor Schnelligkeit“.

Dem Entwurf und der Verordnung konnten wir entnehmen, dass die örtlichen Ordnungsbehörden nach § 2 für die Verfolgung und Ahndung von rund 10 der über 30 Tatbestände nach § 36 Konsumcannabisgesetz zuständig gemacht werden sollen. Warum die örtlichen Ordnungsbehörden gerade für die hier in § 2 benannten Tatbestände zuständig gemacht werden, erschließt sich uns nicht. Wir können keine Grundsätze erkennen, wie die Zuständigkeiten auf die einzelnen Behörden verteilt

werden sollen. Damit ist die hier vorgenommene Zuständigkeit an die örtlichen Ordnungsbehörden nicht durch Fakten gedeckt, sondern erscheint eher willkürlich.
Die Landesregierung hat sich bei der Übertragung von Zuständigkeiten an § 3 des Landesorganisationsgesetzes zu orientieren, wonach die Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung nach den Grundsätzen einer zweckmäßigen, wirtschaftlich, orts- und bürgernahen Verwaltung bestimmt werden soll. Für die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden im Allgemeinen, nicht bezüglich der einzelnen Tatbestände, wird die Ortsnähe aufgeführt und die Zuständigkeit der Kommunen, auch in anderen Sachgebieten Ordnungswidrigkeitsverfahren durchzuführen. Dabei wird aber verkannt, dass für die hier angesprochenen Tatbestände komplett neue Kontrollschwerpunkte sowie -abläufe aufgesetzt werden müssen. Entgegen der Einschätzung des Verordnungsgebers kann hierbei auch auf keine praktische Erfahrung der örtlichen Ordnungsbehörden zurückgegriffen werden. Unabhängig davon, dass der grobe Verfahrensablauf bei Ordnungswidrigkeitsverfahren zwar in jedem Verfahren gleichbleibt, stellen die Regelungen des Konsumcannabisgesetzes in Bezug auf die Beweiserhebung absolutes Neuland für unsere Beschäftigten dar. Damit können die örtlichen Ordnungsbehörden auf keine Erfahrung zurückgreifen, die Ihnen die Umsetzung der in dieser Verordnung geforderten Zuständigkeiten leichter macht als anderen Behörden.

Bevor wir zu den einzelnen Tatbeständen Stellung nehmen, weisen wir auf die Ausführungen zu den Kostenfolgen dieser neuen Zuständigkeiten hin. Nach der Kabinettsvorlage, die wir erfreulicher Weise vom Innenministerium zugesandt bekommen haben, wurde die Landesregierung darüber informiert, dass es keine Auswirkungen der Aufgabenübertragung im Sinne des Konnexitätsprinzips gibt. Diese Aussage kann nicht akzeptiert werden. Wenn diese Aussage die Grundlage für Entscheidungen der Landesregierung darstellt, können nur falsche Entscheidungen herauskommen.
Bei den hier vorgesehenen neuen Befugnissen unserer örtlichen Ordnungsbehörden handelt es sich zweifellos um eine Übertagung einer neuen Aufgabe durch Rechtsverordnung. Damit sind die Voraussetzungen für die Anwendung des verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips gegeben. Wer das verneint, hat die Verordnung nicht richtig gelesen. Wenn dann aber eine Aufgabenübertragung vorgesehen ist, dann hat die Landesregierung entsprechend Artikel 72 Abs. 3 der Landesverfassung gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Wenn unklar ist, wie hoch dieser Mehrbelastungsausgleich ist, sieht die Kommunalverfassung Kostenfolgeabschätzungen unter Beteiligung der kommunalen Verbände vor.
Bis jetzt gibt es aber in Hinblick auf diese Verordnung überhaupt keine Vorstellungen des Landes, welche Kontroll- und Ahndungsmaßnahmen von den Kommunen geleistet werden sollen. Wann sollen die örtlichen Ordnungsbehörden tätig werden? Wie ist die Kontrolle dann durchzuführen? Wie können die örtlichen Ordnungsbehörden die notwendigen Beweismittel für die Ordnungswidrigkeitenverfahren sichern, die dann auch vor Gericht zu klaren Ergebnissen führen?
Hier geht es um die Bestimmung einer Substanz, mit denen die örtlichen Ordnungsbehörden bis jetzt nicht zu tun haben. Wie sollen sie die Fachkunde in dieser botanischen Disziplin erwerben. Gibt es dafür von der Landesregierung vorgesehene Schulungen, übernimmt das Land dann die Kosten für die Schulungen und die Ausfallkosten für die Mitarbeiter, die dann den Kommunen für andere wichtige Aufgaben nicht mehr zur Verfügung stehen? Wie soll die Menge so gewogen werden, dass die

Wiegeergebnisse auch gerichtsfest sind? Bedarf jeder der über 120 Ordnungsbehörden dazu einer geeichten Wiegetechnik? Wie teuer wird die Anschaffung dieser Wiegetechnik?
Diese Fragen müssen beantwortet werden. Sonst kommen alle diese Aufwendungen zwangsläufig auf die Ordnungsämter zu, wenn sie mit den Aufgaben nach § 2 betraut werden. Dann hat die Landesregierung nicht zeitgleich für eine Kostenerstattung sorgt, – und wir können in diesem Verordnungsentwurf dazu nichts erkennen - ist die Übertragung verfassungswidrig. Angesichts der klaren Tatsache, dass diese Aufgabenübertragung für höhere Kosten bei den Kommunen führt, wird der Städte- und Gemeindetag dafür werben, dass einzelne unserer Mitgliedsgemeinden gegen diese verfassungswidrige Überbelastung eine Verfassungsbeschwerde einreichen. Diese Ignoranz gegenüber der Landesverfassung können wir uns nicht bieten lassen.

Im Einzelnen nehmen wir zu den für die Kommunen vorgesehenen Zuständigkeiten wie folgt Stellung:

Zu Abs. 1 Nr. 1a und b (Besitz von Cannabispflanzen, Blüten und Pflanzenmaterial)
Hierzu bedarf es der bereits oben genannten Kenntnisse über Pflanzen. Dafür bedürfen die damit befassten Mitarbeiter einer entsprechenden Schulung. Zurzeit können die örtlichen Ordnungsbehörden diese Aufgabe weder personell, noch fachlich, noch materiell leisten.

Zu Abs. 2 Nr. 1 und 2 (Cannabis in militärischen Bereichen)
Die örtlichen Ordnungsbehörden dürfen die militärischen Anlagen nicht ohne weiteres betreten. Sie haben keine Eingriffsrechte im militärischen Bereich. Es ist Sache der Bundeswehr, in ihren Einrichtungen entsprechende Verstöße durch ihre Behörden, z.B. die Feldjäger zu ahnden. Bezüglich der militärischen Bereiche ist insbesondere das Argument der Ortsnähe nicht zutreffend. Die Bundeswehr hat eigene Behörden, die auch in der Lage sind ein Ordnungswidrigkeitsverfahren durchzuführen und vor Gericht durchzusetzen.

Zu Abs. Nr. 3 (Einführung von Cannabissamen)
Nach dieser Ziffer soll ermittelt werden, wer Cannabissamen eingeführt hat. Woher sollen die örtlichen Ordnungsbehörden erfahren, wer illegal Cannabissamen eigeführt hat. Das müsste doch dann vom Zoll entdeckt werden. Warum ist es dann nicht Aufgabe des Zolls, der über geschultes Personal verfügt, diese Ordnungswidrigkeitsverfahren dann auch selbst durchzuführen. Gerade diese Verstöße werden ja nicht in den Städten und Gemeinden unseres Landes begangen, sondern an der Grenze. Es ist für eine effektive Verfolgung und Ahndung gerade nicht sinnvoll, diese Verfahren dann auf 120 örtliche Behörden zu verteilen, die die einzelnen Verstoße nur durch Mitteilung der Zollbehörden kennen.

Zu § 1 Nr. 4 (Cannabiskonsum)
Hier geht es eher darum, tatsächlich vor Ort tätig zu werden. Die örtlichen Ordnungsbehörden haben aber nicht die erforderliche Expertise und Ausstattung, um Kontrollen und Überwachungen durchzuführen. Zum einen fehlt ihnen die Kenntnis der Stoffe. Hier müsste dann bei Konsumenten nachgewiesen werden, dass der Konsum jetzt

nicht ein Tabakkonsum ist, sondern ein Cannabiskonsum. Dann können Ordnungswidrigkeiten nur verfolgt werden, wenn auch klar ist, wer gegen das Gesetz verstoßen hat. Unsere örtlichen Ordnungsbehörden haben nicht die Befugnisse, die Identität feststellen zu lassen. Insofern wären Kontrollen nur effektiv, wenn man rechtssicher feststellen kann, welche Person in welcher Weise gegen das Konsumcannabisgesetz verstoßen hat. Dies könnten die Ordnungsbehörden nur in Zusammenarbeit mit der Polizei feststellen, die für diese Identitätskontrollen die Befugnisse hat. Dann ist es doch sinnvoller, gleich die Polizei für die Verfolgung und Ahndung dieser Ziffer des Konsumcannabisgesetz zuständig zu machen.

Zu Abs 1 Nr. 31-33 (Anbauvereinigungen)
Hier fragt sich, wie die örtlichen Ordnungsbehörden die Verstöße der Anbauvereinigungen verfolgen sollen. Auch hier fehlen die rechtlichen Befugnisse bei der Durchsetzung der Eigenanbaukontrollen, insbesondere wenn Privateigentum betreten werden muss.

Für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren bedarf es keiner besonderen Ortsnähe. Hier geht es um eine Verwaltungsaufgabe, die gut ausgebildete Verwaltungskräfte gelernt haben. Insoweit sind die örtlichen Ordnungsbehörden nicht besser geeignet als andere Behörden. Nach den Befugnissen, die für die Beweiserhebung notwendig sind, sind die örtlichen Ordnungsbehörden deutlich weniger geeignet, weil ihnen die Sachkenntnis, die Wiegetechnik und die Eingriffsbefugnisse fehlen.

Wenn der Verordnungsgeber gleichwohl diese Zuständigkeitsverteilung vornimmt, nimmt er in Kauf, dass tatsächlich keine geeignete Ahndung und Kontrolle dieses neuen Gesetzes vor Ort vorgenommen wird. Der Verordnungsgeber würde Behörden zuständig machen, die die Aufgaben gar nicht erfüllen können. Damit nimmt der Verordnungsgeber billigend in Kauf, dass die Ordnungswidrigkeiten und Tatbestände dieses Bundesgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern gar nicht geahndet werden.

Es ist auch bemerkenswert, dass ein Gesetzgebungsvorhaben, dass die Legalisierung von vorher mit Strafe bewährten Taten beinhaltet, nun von ganz anderen Behörden verfolgt werden sollen, als denen, die die Materie, den Stoff und die „üblichen Verdächtigen“ besonders gut kennen. Die Polizeivollzugskräfte dürften mit ihrer Erfahrung weitaus eher in der Lage sein, die entsprechenden Tatbestände zu erkennen, zu beweisen und zu ahnden.

Was ebenfalls fehlt, sind klar definierte Regelgeldbußen in Form eines Bußgeldkataloges. Gerade weil es sich vorwiegend um ein Bundesgesetz handelt, wäre es doch notwendig, dass die Verfolgung und Ahndung auf einer einheitlichen Linie geschieht und die Betroffenen eine gewissen Rechtssicherheit dahingehend haben, welch Geldbuße sie bei Verstößen erwartet. Diese Einheitlichkeit der Bußgelder könnte im Übrigen natürlich auch dadurch erzielt werden, dass man zentral ein Landesamt für die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten zuständig macht. Aus anderen Dokumenten ist für uns erkennbar, dass die Landesregierung für die Umsetzung dieser Landesverordnung im sonst zuständigen Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei neue Stellen schafft. Warum geht dann die Kabinettsvorlage

davon aus, dass es keine Mehrkosten bei den Kommunen gibt? Die zusätzlichen Zuständigkeiten nach § 2 würden unsere örtlichen Ordnungsbehörden, die sowieso schon sehr belastet sind, noch mehr belasten. Es wird für unsere Mitglieder immer schwieriger, für solche Stellen, die Recht und Ordnung durchzusetzen haben, Bewerber zu finden. Die Konfrontation mit bestimmten Mitbürgern, die wenig einsichtig sind in gesetzliche Vorschriften, ist bei vielen Verwaltungsbediensteten gefürchtet. Wenn hier nun noch neue Aufgaben hinzukommen, mit denen unsere Mitarbeiter mit noch neuen, schwierigen Personen konfrontiert werden, wird es für unsere Mitglieder immer schwieriger, ihre eigentlichen ordnungsrechtlichen Befugnisse abzudecken. Die Landesregierung würde mit dieser neuen Aufgabenzuweisung den örtlichen Ordnungsbehörden einen Bärendienst erweisen.

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bitten Sie auf die Aufgabenzuweisung in Artikel 1 § 2 ersatzlos zu verzichten. Wir haben durch viele Zuschriften aus unserem Mitgliederbereich eine große Einigkeit bezüglich der Argumentation festgestellt. Es gibt wirklich keinen kommunalen Praktiker, der diese neue Zuständigkeit begrüßt. Die Landesregierung sollte deswegen von diesem Vorhaben Abstand nehmen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Thomas Deiters
Stv. Geschäftsführer